

Arbeitszimmer: Kosten für das Home-Office absetzen

Viele Arbeitnehmer arbeiten im Homeoffice, also im heimischen Arbeitszimmer. Was wann abgesetzt werden kann – wir erläutern es Ihnen.

Viele Unternehmen ermöglichen ihren Arbeitnehmern, ganz oder teilweise von zu Hause aus zu arbeiten. Neudeutsch nennt man dieses Prinzip Homeoffice. Doch kann man die Kosten für das heimische Arbeitszimmer von der Steuer absetzen?

Tatsächlich ist es so, dass das Finanzamt nur unter bestimmten Voraussetzungen einen steuerlichen Abzug der Kosten erlaubt.

1. Kein Arbeitsplatz im Unternehmen: 1.250 Euro pro Jahr für das Arbeitszimmer absetzen

Wer keinen eigenen Arbeitsplatz im Unternehmen zur Verfügung hat, kann die Kosten des heimischen Arbeitszimmers von der Steuer absetzen – allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 Euro pro Jahr. Das bedeutet: Liegen Ihre tatsächlichen Kosten unter dem Höchstbetrag, können Sie auch nur diese Kosten in der Steuererklärung geltend machen.

Von dieser Regelung profitieren zum Beispiel Außendienstler, Handelsvertreter, Lehrer. Letztere haben beispielsweise in der Schule oft keinen eigenen Arbeitsplatz und müssen entsprechend den Heimarbeitsplatz zum Aufbereiten des Unterrichts oder zur Korrektur von Klausuren nutzen.

Damit das Finanzamt die Kosten für Einrichtung, Strom oder Miete auch tatsächlich anerkennt, muss der Raum büromäßig eingerichtet sein und darf nur ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt werden. Die Kosten für eine Arbeitsecke im Wohnzimmer oder ein durch Trennwand abgetrennter Bereich sind damit nicht absetzbar.

Wichtig: Der Höchstbetrag von 1.250 Euro ist personenbezogen. Haben Sie eventuell zwei oder mehr Arbeitszimmer an verschiedenen Orten, können Sie dennoch maximal den Höchstbetrag in der Steuererklärung angeben. Dies entschied der Bundesfinanzhof 2017 in einem Urteil (Aktenzeichen VIII R 15/15).

Dafür können aber verschiedene Personen, die dasselbe Arbeitszimmer nutzen jeweils 1.250 Euro geltend machen, sofern Sie die jeweiligen Aufwendungen auch getragen haben.

2. Home-Office ist Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit: Kosten für das Arbeitszimmer unbegrenzt absetzen

Wer komplett von zu Hause aus arbeitet, dazu gehören beispielsweise Künstler, Schriftsteller oder freie Journalisten, kann die Kosten für das Arbeitszimmer sogar unbegrenzt von der Steuer absetzen – sofern das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet und die Arbeit nicht an einem anderen Ort außerhalb der häuslichen Sphäre ausgeübt wird.

Kosten für das Arbeitszimmer absetzen: So funktioniert's

Grundsätzlich sind alle Kosten, die Sie direkt oder anteilig Ihrem Arbeitszimmer zuordnen können, auch von der Steuer absetzbar. So gehören zum Beispiel Schreibtisch, Schreibtischstuhl und Leselampe fraglos zum Arbeitszimmer, sind also direkt zuordenbar und können in voller Höhe abgesetzt werden. Bei Kosten wie Miete, Strom oder Heizung sieht das etwas anders aus: Diese Kosten fallen für die gesamte Wohnung an – dementsprechend müssen Sie ausrechnen, wie hoch die anteiligen Kosten des Arbeitszimmers sind. Nur dieser Teil kann in der Steuererklärung eingetragen werden.

Wir geben Ihnen einen kurzen Überblick:

Ausstattung Arbeitszimmer z.B. Schreibtisch, Regal, Stuhl, etc. – direkt in voller Höhe absetzbar, ebenso Renovierungen oder nachträgliche Errichtung des Arbeitszimmers; Wohnungsmiete/ Abschreibung auf die Immobilie (2% pro Jahr) sowie Nebenkosten können nur anteilig abgesetzt werden.

Anteil des Arbeitszimmers ermitteln

Um den Anteil Ihres Arbeitszimmers an Ihrer Wohnung ermitteln zu können, müssen Sie den Flächenschlüssel ermitteln. Die Berechnungsformel sieht wie folgt aus:

Fläche des Arbeitszimmers / Gesamtwohnfläche der Wohnung x 100 = Arbeitszimmeranteil in Prozent

Beispiel

Max Mustermann ist Lehrer an einer Hauptschule. Seine Wohnung hat eine Wohnfläche von 100 m². Sein Arbeitszimmer hat 20 m². Die Berechnung sieht wie folgt aus:

$20 \text{ m}^2 / 100 \text{ m}^2 \times 100 = 20,00 \%$

Das bedeutet, dass 20,00 Prozent der Kosten für Miete und Nebenkosten in der Einkommensteuererklärung Anlage N eintragen werden können.

Arbeitsecke ist nicht absetzbar

Seit vielen Jahren war offen, ob die Kosten für eine Arbeitsecke, also zum Beispiel das "Arbeitszimmer Wohnzimmer", anteilig von der Steuer abgesetzt werden können. Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat mit einem Urteil, das am 27. Januar 2016 veröffentlicht wurde (Aktenzeichen GrS 1/14), zu dieser Frage nun klar Stellung bezogen: Die Kosten einer Arbeitsecke dürfen nicht in der Steuererklärung eingetragen werden.

Begründung der Richter: eine Aufteilung in private und berufliche Nutzung sei nicht möglich, da es sich „nicht objektiv überprüfen“ lasse. Ebenso mangle es an Maßstäben für eine schätzungsweise Aufteilung der jeweiligen Nutzungszeiten. Folge: Räume mit einer Arbeitsecke dienen erkennbar auch privaten Wohnzwecken, entsprechend können die Kosten dafür nicht geltend gemacht werden.

Corona und die Folgen für Arbeitnehmer

Viele Arbeitnehmer mussten wegen der Coronakrise ins Homeoffice wechseln. Grundsätzlich sind Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer von der Steuer abziehbar. Dafür müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Diese sind im Beitrag weiter oben abgehandelt.

Wegen der aktuellen Lage durch Corona dürfte es in vielen Fällen so sein, dass der Arbeitnehmer bisher einen Arbeitsplatz zur Verfügung hatte und jetzt, wegen der Infektionsgefahr, ganz oder teilweise von zu Hause arbeiten muss oder darf. Beispielsweise weil im Büro bisher mehrere Mitarbeiter eng auf eng saßen und der Arbeitgeber die Abstandregelung von zwei Metern einhalten möchte. Somit dürfte die Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers nur von vorübergehender Dauer sein. Dennoch besteht die Chance, dass das Finanzamt Abzüge der Kosten in der Steuererklärung zulässt. Höchstrichterlich ist dies jedoch noch nicht geklärt.

Folgendes sollte beachtet werden:

- Liegen die räumlichen Voraussetzungen vor, ist es sinnvoll, vom Arbeitgeber eine Bescheinigung zu erhalten, in dem er bestätigt, für welchen Zeitraum der Arbeitsplatz nicht zur Verfügung stand und Sie deshalb im Homeoffice arbeiten mussten. Ansonsten werden viele Finanzämter diese Kosten nicht anerkennen.
- Die bloße Behauptung „man durfte von zu Hause arbeiten“ wird u.E. nicht ausreichen, da „durfte“ ja als Wahlrecht anzusehen ist.
- Ebenso wichtig ist es, dass Sie möglichst präzise aufzeichnen, wann Sie das Arbeitszimmer genutzt haben bzw. nutzen mussten. Hier bietet sich eine Excelaufstellung mit Datum, Anzahl der gearbeiteten Stunden und jeweiligen an.
- Als Grundsatz gilt, je detaillierter die Aufzeichnungen und Nachweise desto größer sind die Chancen, dass die Finanzämter die Aufwendungen als Werbungskosten zulassen.

Copyright Steuerberater Schmidt Messner Amann, Untermünkheim

